

Welche Hilfsangebote und Maßnahmen können vereinbart werden?

Die Hilfsangebote und Maßnahmen sind immer innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu treffen, sie können jedoch sehr vielfältig sein und hängen stets von der individuellen Situation der betroffenen Lehrkraft ab. Mögliche Hilfsangebote / Maßnahmen können sein:

- ⇒ Entlastung durch Anpassung der Unterrichtsverteilung (z.B. Unterricht in parallelen Lerngruppen, Einsatz in Fördergruppen, Teamteaching ...)
- ⇒ Entlastung bei Klassenfahrten, Aufsichten, außerunterrichtlichem Einsatz
- ⇒ Unterstützung bei der Aufarbeitung schulischer Konflikte
- ⇒ Ansprechen von psychischen Belastungen
- ⇒ technische Veränderung des Arbeitsplatzes uvm.

Nehmen Sie Kontakt zu Ihren Personalratsmitgliedern auf!

Sind Sie sich nicht sicher, ob ein BEM für Sie in Frage kommt oder ob der Zeitpunkt der richtige ist, möchten Sie sich beraten lassen oder Fragen zum Verfahren stellen? Dann nehmen Sie gerne Kontakt auf. Die Mitglieder des Personalrates beraten Sie im Vorfeld und begleiten Sie, sofern Sie dies wünschen, in dem Gespräch.

Vorsitzender des Personalrates

Peter Römer

Tel.: 05741 - 805804 od. 05231 - 711728

Mail: peter.roemer@bezreg-detmold.nrw.de

Mitglieder der Arbeitsgruppe BEM

Elena Schulz

Tel.: 0170 - 3228651

Mail: elena_schulz1@freenet.de

Kristina Symann

Tel.: 05246 - 8296158

Mail: kristina.symann@bezreg-detmold.nrw.de

Schwerbehindertenvertretung:

Silvia Rolfes

Tel.: 05733 - 880359

Mail: sbv-r@brdt.nrw.de

BEM

-

Eine

Präventionsmaßnahme zur Gesunderhaltung und Erhaltung der Arbeitskraft



Was ist eigentlich ein BEM?

BEM steht für **B**etriebliches **E**ingliederungs**m**anagement.

Dabei handelt es sich um eine Präventionsmaßnahme, die im § 167 Abs.2 des SGB IX gesetzlich verankert ist und allen Arbeitnehmer*innen, nicht nur Lehrkräften, im Falle einer längeren Erkrankung zusteht.

Arbeitgeber*innen sind gesetzlich dazu verpflichtet, Arbeitnehmer*innen ein BEM anzubieten und ihrer Fürsorgepflicht an dieser Stelle nachzukommen.

Sie müssen mit ihnen zusammen nach Möglichkeiten suchen, für ihre Gesunderhaltung bzw. Rehabilitation zu sorgen.

Wann erfolgt ein BEM?

Ist eine Lehrkraft insgesamt mehr als 30 Arbeitstage innerhalb von 12 Monaten krank, muss die Schulleitung die Bezirksregierung darüber informieren.

Dies gilt für eine länger andauernde Krankheit, aber auch für häufige Kurzerkrankungen.

Die Bezirksregierung schreibt daraufhin die Lehrkraft an und bietet ihr ein BEM-Gespräch an.

Wie läuft ein BEM-Verfahren ab?

Ist die Lehrkraft von der Bezirksregierung angeschrieben und ist ihr ein BEM-Gespräch angeboten worden, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Lehrkraft kann das Gesprächsangebot schriftlich auf einem Antwortbogen ablehnen. In diesem Fall ist das BEM-Verfahren beendet.

2. Die Lehrkraft kann das Angebot ebenfalls schriftlich auf einem Antwortbogen annehmen.

Abhängig von der individuellen gesundheitlichen Situation ist es auch möglich,

das Gespräch auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Nimmt die Lehrkraft das Gespräch an, entscheidet sie, ob sie das Gespräch mit der Schulleitung in der Schule oder mit dem Personaldezernenten Herrn Möllering in der Bezirksregierung führen möchte. Es ist möglich, jemanden aus dem Personalrat und bei Schwerbehinderung auch die Schwerbehindertenvertretung mitzunehmen. Außerdem kann die Lehrkraft noch eine Person des Vertrauens mitnehmen.

Wenn die Lehrkraft das Angebot angenommen und festgelegt hat, wer daran teilnehmen soll, wird ein Termin vereinbart.

Welche Ziele verfolgt ein BEM?

In einem BEM-Gespräch soll gemeinsam geklärt werden, wie nach einer Erkrankung die Dienstfähigkeit wieder hergestellt werden bzw. wie einer erneuten Dienstunfähigkeit vorgebeugt werden kann.